**Amtliche Bekanntmachung**

**I. Öffentliche Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung des Burgenlandkreises**

Die folgende Allgemeinverfügung wird hiermit gem. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG i.V.m. § 1 Abs.1 S. 1, § 3a VwVfG LSA i.V.m. § 1a des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen öffentlich bekanntgegeben:

Der Burgenlandkreis erlässt zur Regelung des Betretens von Spielplätzen folgende

**Allgemeinverfügung Nr. 8**

1. Alle öffentlich zugänglichen Spielplätze auf dem Gebiet des Burgenlandkreises dürfen nur nach Maßgabe dieser Allgemeinverfügung betreten und genutzt werden. Das gilt ebenso für Spielplätze, die in Tierparks, zoologischen Gärten und ähnlichen Einrichtungen nur auf gesonderten Eintritt hin genutzt werden können.
2. Spielplätze dürfen nur durch Kinder bis zum Alter von 12 Jahren und ihre gegebenenfalls erforderlichen Begleitpersonen betreten werden.
3. Begleitpersonen haben untereinander einen Mindestabstand von 1,50 Metern zu gewährleisten, es sei denn, sie gehören einem gemeinsamen Hausstand an.
4. Einen Spielplatz darf nur betreten, wer keine Symptome hat, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten. Zu den Symptomen gehören insbesondere Fieber, trockener Husten, Schnupfen, Abgeschlagenheit, Atemprobleme, Halskratzen, Kopf-, Gliederschmerzen, Schüttelfrost, Übelkeit, Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns oder Durchfall.
5. Verantwortlich für die Einhaltung und Überwachung dieser Zugangs- und Hygienebeschränkungen ist der für den jeweiligen Spielplatz Verkehrssicherungspflichtige. Dieser hat mindestens einmal täglich Spielgeräte wie Schaukeln, Rutschen und Klettergerüste sowie Handläufe und ähnliche Flächen, die regelmäßig in Kontakt mit Kindern kommen, zu desinfizieren, soweit das aufgrund der Materialbeschaffenheit der Spielgeräte möglich ist.
6. Weitergehende Zugangs- und Hygienebeschränkungen als die mit dieser Allgemeinverfügung festgelegten, kann der Verkehrssicherungspflichtige im Rahmen der Ausübung seines Hausrechtes treffen. Bestehende weitergehende Benutzungsregelungen in Satzungen oder Benutzungsordnungen der Träger bleiben unberührt, soweit sie dieser Allgemeinverfügung nicht widersprechen.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt mit ihrer Bekanntmachung unter [www.burgenlandkreis.de](http://www.burgenlandkreis.de) am 08.05.2020 in Kraft und mit Ablauf des 27.05.2020 außer Kraft.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Burgenlandkreis, Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg einzulegen. Die Schriftform wird ferner durch eine E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an die E-Mail Adresse burgenlandkreis@blk.de oder durch eine absenderbestätigte DE-Mail an burgenlandkreis@blk.de-mail.de erfüllt.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Naumburg, den 08.05.2020

Götz Ulrich
Landrat

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann immer am

Montag: von 08.30 bis 11.30 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr

Dienstag: von 08.30 bis 11.30 Uhr und von 13.00 bis 17.30 Uhr

Mittwoch: von 08.30 bis 11.30 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr

Donnerstag: von 08.30 bis 11.30 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr

Freitag: von 08.30 bis 11.30 Uhr

im Landratsamt des Burgenlandkreises, Sekretariat des Rechts- und Ordnungsamtes, Haus 2, Zimmer 2.202, Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg (Saale) eingesehen werden.

Naumburg, den 08.05.2020

Götz Ulrich
Landrat

**II. Hinweisbekanntmachung**

Die o.g. Allgemeinverfügung Nr. 8 ist am 08.05.2020 unter [www.burgenlandkreis.de](http://www.burgenlandkreis.de) gem. § 3a VwVfG LSA bekannt gemacht worden.

Naumburg, den 08.05.2020

Götz Ulrich
Landrat